

STADT IPHOFEN

Satzung über die Benutzung des Hallenschwimmbades der Stadt Iphofen durch die Öffentlichkeit

gemäß der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 25 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl. S. 599) zuletzt geändert durch Art. 23 des Kommunalabgabengesetzes vom 26.3.1974 (GVBl. S. 109) erläßt die Stadt Iphofen die mit Schreiben des Landratsamts Kitzingen vom 28. November 1974 Nr. 111/3 - 522 genehmigte Satzung:

Inkrafttreten: 27.07.1974

Änderungen: 1. Änderung Inkrafttreten: 01.01.1982

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 25 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl. S. 599) zuletzt geändert durch Art. 23 des Kommunalabgabengesetzes vom 26.3.1974 (GVBl. S. 109) erläßt die Stadt Iphofen folgende mit Schreiben des Landratsamts Kitzingen vom 28. November 1974 Nr. III/3 - 522 genehmigte Satzung:

S a t z u n g

Über die Benutzung des Hallenschwimmbades der Stadt Iphofen durch die Öffentlichkeit

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Iphofen betreibt und unterhält das der Grund- und Hauptschule Iphofen angegliederte Hallenschwimmbad als öffentliche Einrichtung, die zunächst der Abwicklung des Sportpflichtstundenmaßes der Grund- und Hauptschule und darüber hinaus der gesamten Öffentlichkeit zur Verfügung steht.
- (2) Mit dem Betrieb erstrebt die Stadt Iphofen keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I S. 1592).
- (3) Entstehende Fehlbeträge werden durch die Stadt gedeckt.
- (4) Ein möglicher Überschuß ist für den laufenden Unterhalt und den Ausbau des Bades einschließlich seiner Einrichtungen zu verwenden.

§ 2

Betriebs- u. Badezeiten, Badedauer

- (1) Der Stadtrat bestimmt die Betriebszeit und teilt jährlich die Badezeiten für Schulen hinsichtlich der Grund- und Hauptschule im Einvernehmen mit deren Leiter sowie für die Gesamtbevölkerung ein. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet das Landratsamt Kitzingen. Während bestimmter Zeiten kann der Stadtrat schwimmsporttreibende Vereine und Gruppen ausschließlich zulassen.
- (2) Die Badezeiten werden im Amtsblatt der Stadt, in der Tagespresse und durch Anschlag im Bad bekanntgegeben.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Die zweckentsprechende Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen steht grundsätzlich jedermann zu.
- (2) Ausgeschlossen sind Geisteskranke, Epileptiker, Trunkene und Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden oder ansteckenden Krankheiten.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung von Personen über 18 Jahre, Blinde nur in Begleitung einer sehenden Führungsperson besuchen.
- (4) Das Bad kann vorübergehend gesperrt werden, wenn eine Überfüllung droht.

§ 4
Aufbewahrung der Kleidung

Der Badegast erhält einen Schlüssel für einen Schrank zur Aufbewahrung der Kleider und Wertsachen. Der Gast hat den Schlüssel während des Badens selbst zu verwahren. Bei Verlust des Schlüssels hat der Badegast die Kosten für den Ersatz zu tragen.

§ 5
Zutritt zur Schwimmhalle

- (1) Die Umkleieräume und Duschräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet. Von den Badegästen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzt werden.
- (2) Der Weg von den Kabinen zum Vorreinigungsraum, der Vorreinigungsraum selbst und die Schwimmhalle dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
- (3) Jeder Badegast ist verpflichtet, sich im Vorreinigungsraum vor Betreten der Schwimmhalle gründlich zu waschen.

§ 6
Badekleidung

- (1) Die Badekleidung hat den allgemeinen Anschauungen über Sitte und Anstand zu entsprechen. Badegäste, deren Badekleidung zu beanstanden ist, werden aus dem Bad verwiesen.
- (2) Alle Badegäste müssen im Schwimmbecken Bademützen tragen.

§ 7
Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe und Ordnung sowie der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Badegästen erwartet. Dahingehende Anweisungen des Personals sind zu befolgen.
- (2) Nichtschwimmer dürfen sich nur im gekennzeichneten Nichtschwimmerteil des Schwimmbeckens aufhalten.
- (3) Nicht gestattet ist:
 - a) zu toben, zu lärmern, zu singen oder zu pfeifen oder Rundfunk-, Tonband oder Fernsehgeräte, Plattenspieler oder Musikinstrumente zu betreiben,
 - b) zu rauchen,
 - c) auf den Boden und in das Badewasser zu spucken,
 - d) Tiere mitzubringen,
 - e) Gegenstände aller Art wegzuwerfen,
 - f) Badekleider in dem Schwimmbecken auszuwaschen,
 - g) Badeschuhe zu tragen,
 - h) Seifen oder Bürsten im Schwimmbecken oder Einreibemittel vor dem Benutzen des Schwimmbeckens zu gebrauchen,
 - i) sich außerhalb der Umkleieräume umzukleiden,
 - j) Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen,
 - k) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen und auf sonstige Weise zu belästigen,

- l) das Schwimmbecken von der Längsseite des Beckens zu springen,
 - m) auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einsteigeleitern zu turnen oder das Trennungsseil zu beseitigen,
 - n) das Schwimmbecken außerhalb der Treppen und Leitern zu verlassen,
 - o) Spielbälle, Taucherbrillen, Schnorchelmasken oder Schwimmflossen zu benutzen,
 - p) Startsprünge in den flachen Teil des Schwimmbeckens zu machen.
- (4) Das Springen und Schwimmen erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Badegastes
 - (5) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jedes vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigen oder verunreinigen verpflichtet zum Schadenersatz. Abfälle sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.
 - (6) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so soll er dies dem Badepersonal mitteilen.
 - (7) Erlittene Verletzungen sollen dem Bademeister unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 8 Badedauer

Die Badedauer für den einzelnen Badegast während der Badezeit (§2 Abs. 1) für die Gesamtbevölkerung ist zeitlich unbegrenzt.

§ 9 Benutzung des Hallenbades durch schwimmsporttreibende Vereine und Gruppen

- (1) Für schwimmsporttreibende Vereine und Gruppen gelten zusätzlich folgende besondere Bedingungen:
 - a) Teilnahmeberechtigt sind nur die Mitglieder der Vereine und Gruppen. Zuschauer sind nicht zugelassen.
 - b) Die Vereine und Gruppen können zu Beginn der festgesetzten Badezeit nur geschlossen das Schwimmbad betreten.
 - c) Die Vereine und Gruppen sind verpflichtet, dem diensthabenden Schwimmmeister mindestens 2 Aufsichtspersonen mit entsprechender Ausbildung (Grund-, Leistungs- oder Lehrscheininhaber) zu benennen. Diese sind für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf während der Benutzungszeit verantwortlich. Der Schwimmmeister kann ihnen Weisungen zur Aufrechterhaltung der Badeordnung erteilen.
 - d) Die Teilnehmer haben die Anordnung des aufsichtsführenden Personals einzuhalten.
 - e) Die Vereine und Gruppen übernehmen für den Ablauf des Übungsbetriebes die volle Verantwortung und stellen die Stadt bei Schadensfällen von allen Haftungs- und Ersatzansprüchen frei. Die Haftung der Stadt in den Fällen des § 11 Abs. 2 Sätze 3 und 4 bleibt unberührt. Für Sachbeschädigungen aller Art haften die Vereine und Gruppen neben dem gesetzlich Haftpflichtigen als Gesamtschuldner.
 - f) Bei wiederholter Teilnahme von Nichtmitgliedern an Übungsstunden kann die Erlaubnis zur Benutzung der Schwimmhalle entzogen werden. Gleiches gilt, wenn Vereine und Gruppen trotz Verwarnung gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen.
- (2) Die Zulassung von Vereinen und Gruppen ist nur in schriftlicher Form gültig.
- (3) Wird die zugeteilte Übungsstunde nicht beansprucht, so ist dies der Stadtverwaltung spätestens bis 12.00 Uhr des Vortages mitzuteilen. Andernfalls ist die festgesetzte Benutzungsgebühr (§ 16 Abs. 3) zu entrichten.

§ 10 Fundgegenstände

- (1) Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind beim Schwimmeister ohne Anspruch auf Finderlohn abzugeben.
- (2) Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11 Haftung

- (1) Die Badegäste haben die aus dem Betrieb der Badeanstalt entspringenden besonderen Gefahren und die von der Stadt zum Schutze der Benutzer und zur Sicherung des geordneten Betriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.
- (2) Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die einem Badegast durch einen Dritten entstehen. Für Personen- oder Sachschäden, die auf Mängel der Badeanlage zurückzuführen sind, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder des Badepersonals. Dasselbe gilt bei fehlerhaften Maßnahmen oder Unterlassungen der Stadtorgane oder des Personals.
- (3) Für die Sicherheit von im Bad abgelegter Kleidung und von Gegenständen haftet die Stadt nicht. Dies gilt auch für solche Gegenstände, welche der Badegast ordnungsgemäß in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt hat. (§ 4).
- (4) Beeinträchtigen betriebsbedingte Maßnahmen oder höhere Gewalt den Schwimmbetrieb oder erfordern sie die Schließung des Bades, so sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

§ 12 Aufsicht

- (1) Die Bediensteten des Bades sorgen für Ruhe und Ordnung und Sicherheit im Bad und achten auf das Einhalten dieser Satzung.
- (2) Der Schwimmeister übt das Hausrecht aus. Er kann Badegäste aus dem Bad verweisen wenn sie:
 - a) die Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden oder stören,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) die Badeeinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
 - d) trotz Ermahnungen gegen diese Satzung verstoßen.
- (3) Die Stadtverwaltung kann solchen Personen bei erheblichen oder wiederholten Verstößen den Zutritt auch dauernd untersagen.
- (4) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird die Benutzungsgebühr nicht erstattet.

§ 13 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste sollen zunächst dem Schwimmeister gemeldet werden. Hilft er ihnen nicht ab, so können sie bei der Stadt angebracht werden.

§ 14
Sondervorschriften

Der Stadtrat kann für das Hallenbad besondere Anordnungen erlassen, die durch Anschlag im Bad bekanntgegeben werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 27. Juli 1974 in Kraft.

Iphofen, 10. Dezember 1974

Bausewein
1. Bürgermeister